



Europäisches Parlament



# DATENSCHUTZ

## LEITFADEN FÜR NUTZER



# Inhalt

Einleitung	5
Normen für den Datenschutz: Fortschritte im Europäischen Parlament	7
Datenschutz: Die Akteure	8
Datenschutz: Hintergrundinformationen	9
Inwieweit betrifft der Datenschutz auch mich?	10
Rechte und Pflichten	12
Welche Rechtsmittel stehen mir zur Verfügung?	14
Wo gibt es weitere Informationen und Materialien?	15
Glossar	16
Zehn wichtige Elemente	17
Nützliche Adressen	18



# Einleitung

Dieser Leitfaden über den Datenschutz im Europäischen Parlament enthält wichtige Informationen für jede an einem Datenschutzvorgang beteiligte Person.

Datenschutz ist für Sie von Bedeutung, unabhängig davon, ob Sie personenbezogene Daten verarbeiten oder ob es Ihre Daten sind, die verarbeitet werden. Im Parlament finden, wie in anderen Organisationen auch, vielfältige Datenverarbeitungsvorgänge statt. Dieser Leitfaden erläutert die Grundprinzipien des Datenschutzes und soll jenen helfen, die ihre Rechte in Anspruch nehmen möchten.

Der Datenschutz ist in den Verträgen festgeschrieben. Im Vertrag von Amsterdam verpflichtet die EU ihre Organe und Einrichtungen auf strenge Normen für den Datenschutz. Der Vertrag von Lissabon hat dazu beigetragen, den Datenschutz in den EU-Organen weiter zu verbessern, indem sichergestellt wurde, dass sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechte der Betroffenen schützen müssen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erlangte auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit ihrem Artikel 8 über das Recht auf Schutz personenbezogener Daten Rechtskraft.

Auf der Ebene der EU-Rechtsetzung hat die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Verfahren für den Schutz der in den EU-Organen verarbeiteten personenbezogener Daten festgelegt und die Rechte der Personen, deren Daten verarbeitet werden, klar definiert. Zudem wurde mit dieser Verordnung die Dienststelle zum Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten geschaffen. Diese Dienststelle hat für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu sorgen und sicherzustellen, dass auf das Recht der Menschen auf ihre Privatsphäre bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geachtet wird. Der Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 legt die allgemeinen Regeln zur Umsetzung von Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Europäischen Parlament fest. Er ergänzt insbesondere die Bestimmungen der Verordnung in Bezug auf die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des bzw. der Datenschutzbeauftragten des Parlaments.



# Normen für den Datenschutz - Fortschritte im Europäischen Parlament

Immer mehr Informationen über uns werden – auch von uns selbst – verarbeitet. Auch Informationen, die für sich genommen banal oder trivial sind, können so mit anderen Informationen kombiniert werden, dass sie Aussagen über uns möglich machen und eventuell unsere Privatsphäre bedrohen. In den letzten Jahren haben neue IT-Anwendungen wie soziale Netzwerke und *Cloud Computing* im Alltagsleben stark an Bedeutung gewonnen. Diese Anwendungen machen unser Leben zwar in vielem einfacher, aber sie können gleichzeitig auch eine Bedrohung für den Datenschutz darstellen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 soll die Wahrung der Grundrechte und –freiheiten von Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Parlament sichergestellt werden.

Ziel der Verordnung ist es, den freien Datenverkehr unter Bedingungen zu ermöglichen, in denen die Rechte von Einzelpersonen sowie ihr legitimer Anspruch auf Wahrung der Privatsphäre gewährleistet sind. Eines der wichtigsten Ziele ist es, Personen, deren Daten verarbeitet werden (Datensubjekten) gesetzlich durchsetzbare Rechte zu verleihen.

Um sicherzustellen, dass ihre Vorschriften der Verordnung eingehalten werden, sieht die Verordnung die Schaffung einer institutionellen Struktur vor, die eine unabhängige Aufsichtsbehörde sowie einen Datenschutzbeauftragten in jedem Organ vorsieht.

Die Datenschutzbeauftragten sind unter anderem damit betraut, ein öffentliches Verzeichnis aller Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten (Erhebung, Abfrage, Übermittlung, Anordnung usw.) zu führen. Alle Personen, die personenbezogene Daten im Parlament verarbeiten, müssen dies dem Datenschutzbeauftragten melden, bevor der Verarbeitungsvorgang stattfindet. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der Verarbeitungsvorgang in einem Register der Meldungen verzeichnet werden.

Die in der Verordnung festgelegten Regelungen beziehen sich auf jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Parlament.





# Datenschutz: Die Akteure

## Die wichtigsten Beteiligten im Bereich Datenschutz

Das Datensubjekt und die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (Datenkontrolleur) sind die wichtigsten Personen in der Struktur des Datenschutzes.

Sie sind ein **Datensubjekt**, wenn – wie auch immer geartete – auf Sie bezogene Daten durch das Europäische Parlament verarbeitet werden. Datensubjekte sind demnach nicht nur Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete und andere Bedienstete, sondern auch andere Personen, wie etwa Besucher oder Verfasser von Petitionen, über die Daten erhoben oder in anderer Weise verarbeitet werden.

Der **Datenkontrolleur** entscheidet über Mittel und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei ihm/ihr handelt es sich zumeist um einen Direktor/eine Direktorin oder einen Referatsleiter/eine Referatsleiterin des Europäischen Parlaments. Der Datenkontrolleur ist für die Sicherheit der verarbeiteten Informationen zuständig. Anträge der Datensubjekte auf Ausübung Ihrer Rechte sind an ihn/sie zu richten.

## Überwachung des Datenschutzes

Drei Behörden überwachen den Datenschutz:

Die unabhängige Kontrollbehörde – der/die Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) – stellt die durchgängige Anwendung des Datenschutzrechts in allen Organen der Europäischen Union sicher. Er/sie überwacht die Datenverarbeitungsvorgänge der Organe und berät sie

darüber, wie das Datenschutzrecht einzuhalten ist, damit die Menschenrechte und Grundfreiheiten gewahrt sind.

Der/die **Datenschutzbeauftragte (DSB)** des Europäischen Parlaments ist ein Beamter oder eine Beamtin, der/die für die unabhängige Überwachung der internen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verantwortlich ist. Er/Sie kann zur Verbesserung des Datenschutzes im Europäischen Parlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Der Datenschutzbeauftragte führt zudem ein Register aller Datenverarbeitungsvorgänge, auf das jede Person zugreifen kann, und verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht über den Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Parlaments, den er/sie dem Generalsekretär und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) vorlegt. Der Bericht muss den Bediensteten des Parlaments zugänglich sein.

Der Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Beratung und Information zur Verfügung.

Der **Datenschutzkoordinator (DSK)** wird vom Generaldirektor ernannt und ist verantwortlich dafür, dass die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten innerhalb der Generaldirektion korrekt umgesetzt werden. Zu den Aufgaben des Datenschutzkoordinators gehört es zudem, den Datenschutzbeauftragten regelmäßig von allen neuen Datenverarbeitungsvorgängen in Kenntnis zu setzen, die von Dienststellen der GD unternommen werden. Der Datenschutzbeauftragte muss von allen Veränderungen an einem Verarbeitungsvorgang, der bereits begonnen wurde, in Kenntnis gesetzt werden.

# Datenschutz – Hintergrundinformationen

## Was sind "personenbezogene Daten"?

Alle Informationen über eine natürliche Person (d.h. einen Menschen) können personenbezogene Daten sein. Wenn die verarbeiteten Informationen verwendet werden können, um eine Person innerhalb einer Gruppe direkt oder indirekt zu identifizieren, handelt es sich bei diesen Informationen vermutlich um personenbezogene Daten. Ein Identifikationskriterium kann etwa eine eindeutig zugeordnete Zahl oder ein persönliches Merkmal einer Person sein, zum Beispiel physische, wirtschaftliche oder soziale Eigenschaften. Sogar Tonaufnahmen oder Bilder können als personenbezogene Daten betrachtet werden, sofern es es möglich machen, eine Person zu identifizieren.

Bestimmten Kategorien von Daten muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dazu zählen:

- Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht;
- politischer Standpunkt;
- religiöse oder philosophische Überzeugungen;
- Gewerkschaftszugehörigkeit;
- Angaben über Gesundheit oder Sexualleben.

Die Verordnung bezieht sich sowohl auf personenbezogene Daten in Papierform als auch auf Daten, die elektronisch verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten dürfen lediglich für rechtmäßige Zwecke (gemäß dem Beschluss des Datenkontrolleurs) erhoben werden und nur so lange gespeichert bleiben, wie es für den Zweck, für den sie erhoben wurden, oder wie es aus historischen Gründen erforderlich ist.



## Was ist ein Verarbeitungsvorgang?

Fast jeder Vorgang, dem personenbezogene Daten unterzogen werden können, ist ein Verarbeitungsvorgang. Dabei kann es sich um einen automatischen, teilweise automatischen oder von Hand durchgeführten Vorgang handeln. Der Vorgang muss jedoch planvoll erfolgen und systematisch aufgezeichnet werden, um als Verarbeitungsvorgang zu gelten.

Bei der Erhebung und Anordnung von Daten, dem Zugriff auf sie und der Verbreitung von Daten handelt es sich um Verarbeitungsvorgänge, genauso wie bei dem Löschen und Zerstören von Daten. Es gehört zu den Aufgaben des Datenkontrolleurs, alle Verarbeitungsvorgänge, von denen auch personenbezogene Daten betroffen sind, bekanntzugeben.





# Inwieweit **betrifft** der Datenschutz auch **mich**?

## Welche personenbezogenen Daten können verarbeitet werden?

Zu den personenbezogenen Daten – alle Daten über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – können Name, Geburtsdatum, Fotos, E-Mail-Adressen oder andere Details wie etwa eine Identifikationsnummer gehören. Die Verarbeitung derartiger Daten muss durch den Hinweis auf einen bestimmten Zweck gerechtfertigt werden.

Die Datenverarbeitung kann entweder durch eine bestimmte Notwendigkeit (Durchführung eines Verfahrens oder Erfüllung anderer rechtlicher Verpflichtungen) oder durch die Zustimmung des Datensubjekts gerechtfertigt sein. Die verarbeiteten Daten müssen aktuell sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was für den Zweck des Verarbeitungsvorgangs erforderlich ist. Der Zweck des Verarbeitungsvorgangs muss vor der Datenerhebung festgelegt worden sein. Nur wenn eine Änderung

des Zwecks durch interne Regelungen ausdrücklich genehmigt ist, kann der Zweck der Verarbeitung im Nachhinein verändert werden.

**Die verarbeiteten Daten müssen dem Zweck entsprechen, für die sie verarbeitet werden, sie müssen für diesen von Bedeutung sein und dürfen nicht über das dafür Erforderliche hinausgehen. Der Datenkontrolleur kann also nicht mehr Daten erheben, als für den fraglichen Zweck erforderlich sind.**

Zudem müssen die Daten erforderlichenfalls aktualisiert werden. Der Datenkontrolleur muss sicherstellen, dass die Daten aktuell sind und dass die Datensubjekte Zugang zu ihren Daten haben.





## Wie stelle ich fest, welche Daten über mich verarbeitet werden?

Werden personenbezogene Daten erhoben, muss der Datenkontrolleur dem Datensubjekt folgende Informationen übermitteln:

- Identität des Datenkontrolleurs,
- Zweck der Verarbeitung,
- alle Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden, und alle geplanten Übermittlungen der Daten,
- Das Datensubjekt hat das Recht auf Zugang zu den Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Sperrungen und Löschen und das Recht auf Widerspruch.

Der Datenschutzbeauftragte führt auf der Grundlage der von den Datenkontrolleuren übermittelten Meldungen ein öffentliches Register aller Datenverarbeitungsvorgänge. In diesem Register können Sie sich darüber informieren, welche Verwaltungseinheit über welche Angaben über Sie verfügt.

## Können personenbezogene Daten über mich an andere weitergegeben werden?

**Unter bestimmten Umständen können personenbezogene Daten an Empfänger innerhalb oder außerhalb der EU-Organe übermittelt werden. Übermittlungen innerhalb von EU-Organen oder -Einrichtungen können erfolgen, wenn sie für die rechtmäßige Durchführung von Aufgaben, die im Zuständigkeitsbereich des Empfängers liegen, erforderlich sind.**

Andere Bedingungen gelten für Übermittlungen an Empfänger, für die die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gelten. Bei derartigen Empfängern kann es sich um Behörden der Mitgliedstaaten oder um private Einrichtungen handeln. Sollen Daten an einen Empfänger übermittelt werden, für den die Richtlinie nicht gilt, etwa weil er außerhalb der EU seinen Sitz hat, können besondere Bedingungen gelten.





# Rechte und Pflichten

Gemäß der Verordnung verfügt das Datensubjekt über bestimmte Rechte und der Datenkontrolleur über bestimmte Pflichten.

## Was sind meine Rechte als Datensubjekt?

Die Rechte des Datensubjekts sind der wichtigste Pfeiler der Datenschutzverordnung. Nur wenn Sie Zugang zu Ihren Daten haben, können Sie andere Rechte wie etwa das der Berichtigung ausüben. Zu diesen Rechten gehören:

- Zugang zu Ihren persönlichen Daten, kostenfrei und ohne Einschränkungen, innerhalb von drei Monaten;
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten;
- Recht auf Sperrung der Datenverarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen;
- Recht auf Löschung rechtswidrig verarbeiteter Daten;
- Recht, aus zwingenden Gründen gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie direkten Kontakt zum Datenkontrolleur des Sie betreffenden Verarbeitungsverfahrens aufnehmen. Die Kontaktinformationen des Datenkontrolleurs befinden sich im Register der Meldungen. Sie können das „Antragsformular für Datensubjekte“ auf der Internetseite der Dienststelle zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, um Ihren Antrag zu stellen.

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme zu Verarbeitungsvorgängen, die Sie betreffen oder die Sie durchführen, bitten. Die Kontaktinformationen befinden sich am Ende dieses Leitfadens.



# Was sind meine Rechte als Datenkontrolleur?

Die wichtigste Pflicht des Datenkontrolleurs ist es, die Datenverarbeitungsvorgänge zu identifizieren, die er/sie ausführt, und sie dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Die Meldung sollte vor dem Verarbeitungsvorgang stattfinden. Verarbeitungsvorgänge, die bereits stattfinden, sollten so bald wie möglich gemeldet werden.

Wie bereits erwähnt, ist der Datenkontrolleur auch dafür verantwortlich, bestimmte Informationen an die Datensubjekte weiterzugeben. Der Datenkontrolleur muss den Datensubjekten zudem den Zugang zu ihren Daten sowie die Ausübung anderer Rechte wie das der Berichtigung und der Löschung ermöglichen.

Der Datenkontrolleur muss zudem sicherstellen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen in Kraft sind und entsprechende Anleitungen herausgeben, damit Vertraulichkeit gewährleistet ist, wenn Daten von anderen (wie etwa einem Auftragnehmer) verarbeitet werden.

Zudem muss der Kontrolleur bei der **Übermittlung** von Daten überprüfen, dass die Vorschriften der Verordnung (etwa hinsichtlich der Notwendigkeit der Übermittlung) erfüllt werden.

Die Datenkontrolleure müssen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sorgfältig und den Vorschriften der Verordnung entsprechend handeln. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, werden gegen den Datenkontrolleur eventuell Disziplinarmaßnahmen gemäß den Vorschriften und Verfahren des Statuts der Beamten der Europäischen Union ergriffen.

## Wie wird eine **Meldung** an den Datenschutzbeauftragten eingereicht?

Zunächst sollte der Datenkontrolleur überprüfen, ob der Verarbeitungsvorgang notwendig ist. Ist dies der Fall, ersucht der Datenkontrolleur die Dienststelle zum Schutz personenbezogener Daten, für den betreffenden Verarbeitungsvorgang einen neuen Eintrag im Register der Meldungen vorzunehmen.

Sobald dies geschehen ist, beginnt das Verfahren der Meldung unmittelbar online über das Register der Meldungen:

[www.rdp.ep.parl.union.eu/RDP2/index.do](http://www.rdp.ep.parl.union.eu/RDP2/index.do)

In dieses gibt der Datenkontrolleur bestimmte Einzelheiten über den Vorgang ein (Identität des Datenkontrolleurs, Zweck der Datenverarbeitung, Beschreibung des Vorgangs, Verzeichnis der Empfänger, Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs, Datenkategorien, Kategorien der Datensubjekte und der Empfänger, Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten, allgemeine Beschreibung des Verfahrens und eventuelle Übermittlung von Daten in Drittstaaten).

Wenn die Meldung mit allen erforderlichen Informationen versehen und zur Genehmigung durch die Dienststelle zum Schutz personenbezogener Daten bereit ist, muss die Meldung ausgedruckt, unterschrieben und per Hauspost an die Dienststelle geschickt werden.

Sobald die Meldung registriert wurde, obliegt es dem Datenkontrolleur, die Daten auf dem aktuellen Stand zu halten.



# Welche Rechtsmittel stehen mir zur Verfügung?

## Kann ich Beschwerde einlegen?

Sind sie der Auffassung, dass Ihre Rechte verletzt wurden, können Sie sich direkt bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten beschweren.

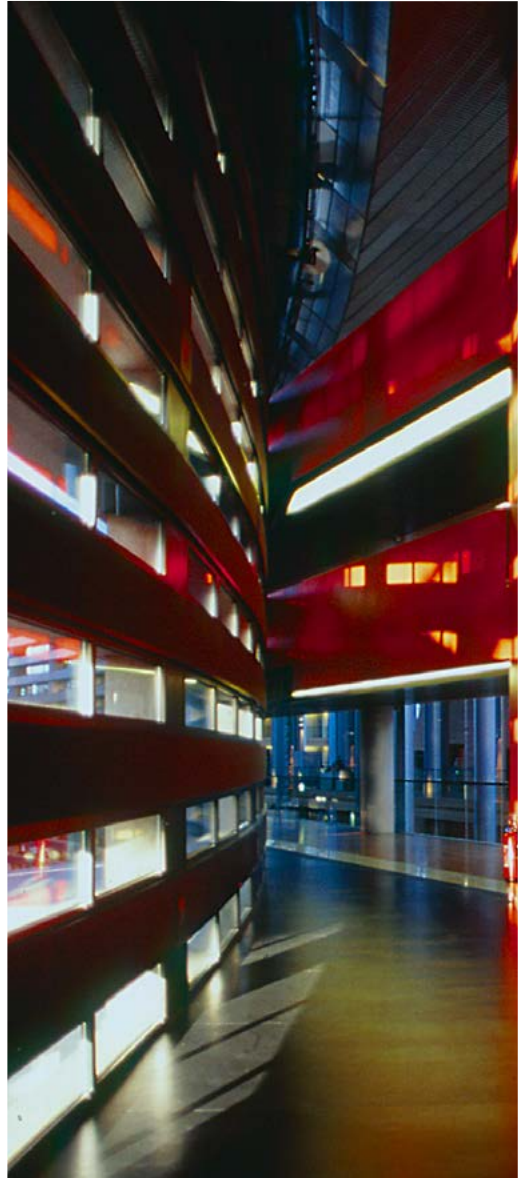
Beamte und andere Bedienstete des Europäischen Parlaments können sich direkt beim Europäischen Datenschutzbeauftragten beschweren, ohne zuvor den Dienstweg beschritten zu haben.

Wird die Beschwerde nicht innerhalb von sechs Monaten beantwortet, kann der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen werden, bei dem auch eine Schadensersatzklage erhoben werden kann.

Website des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Weitere Informationen unter:

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)





Wo gibt es weitere  
**Informationen** und  
**Materialien?**

## Website

Die Intranet-Seite der Dienststelle zum Schutz personenbezogener Daten bietet Ihnen Zugang zum öffentlichen Register aller Datenverarbeitungsvorgänge und enthält zahlreiche Informationen über Datenschutz sowie Formulare für Datensubjekte und -kontrolleure.

Sie enthält nützliche Links zu Definitionen, Gesetzen und Fortbildungen im Bereich Datenschutz sowie zu anderen Informationsquellen.

Wenn Sie mehr über Datenschutz und Informationssicherheit erfahren möchten, kann der Datenschutzbeauftragte eine maßgeschneiderte Fortbildung für Sie organisieren.

[www.europarl.ep.ec/services/data\\_protect](http://www.europarl.ep.ec/services/data_protect)

# Glossar



- **Datenschutzbeauftragter:**

Der Datenschutzbeauftragte ist der Beamte/die Beamtin, der/die für die unabhängige Überwachung der internen Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung und für die Führung eines Registers der Datenverarbeitungsvorgänge verantwortlich ist.

- **Zweck der Verarbeitung:**

Jegliche Datenverarbeitung muss für genau festgelegte, ausdrücklich genannte und rechtmäßige Zwecke erfolgen: Die erhobenen und verarbeiteten Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben bzw. weiterverarbeitet werden und dafür erheblich sein und sie dürfen nicht darüber hinausgehen.

- **Meldung:**

Vorabmeldung jeder Verarbeitung personenbezogener Daten an den Datenschutzbeauftragten. Zu den beizubringenden Informationen gehören unter anderem die Nennung des Datenkontrolleurs, des Zwecks der Verarbeitung, der Rechtsgrundlage, der Datenkategorien, der Kategorien der betroffenen Datensubjekte und aller Empfänger der Daten.

- **Verordnung (EG) Nr. 45/2001:**

Verordnung über den Datenschutz für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Nicht zu verwechseln mit der Richtlinie 95/46/EG, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

- **Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Verbreitung, das Sperren, das Löschen oder das Vernichten von Daten.

- **Kontrolleur:**

Das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Der Leiter/die Leiterin der Verwaltungseinheit ist die für den Verarbeitungsvorgang zuständige Person.

- **Datenschutzkoordinator:**

Der Datenschutzkoordinator wird vom Generaldirektor ernannt. Unter der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten ist der Datenschutzkoordinator dafür verantwortlich, alle Aspekte des Datenschutzes innerhalb einer bestimmten Generaldirektion zu integrieren.

- **Besondere Datenkategorien:**

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen. Die Verarbeitung dieser Daten ist generell verboten, es gelten jedoch gewisse Ausnahmen.

- **Datensubjekt:**

Jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, ist ein Datensubjekt.



# Zehn wichtige Elemente

## 1. Verarbeitungsvorgang

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Abrufen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

## 2. Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet werden, d.h. die Verarbeitung muss entweder notwendig sein oder einverständlich erfolgen.

## 3. Zweck

Jegliche Datenverarbeitung muss für einen genau festgelegten, ausdrücklich genannten und rechtmäßigen Zweck erfolgen. Dieser Zweck kann prinzipiell nicht im Nachhinein verändert werden.

## 4. Einwilligung

Die Einwilligung ist ein entscheidendes Element in der Struktur des Datenschutzes. Sie kann die Grundlage für fast jeden Verarbeitungsvorgang darstellen. Sie muss in Kenntnis der Sachlage, für den konkreten Fall und ohne Zwang erfolgen.

## 5. Datenqualität

Die erhobenen und verarbeiteten Daten müssen dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben werden, sie müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Außerdem müssen sie zutreffen und aktuell sein.

## 6. Mehrfachabsicherung

Jede Person kann den Datenschutzbeauftragten jederzeit um eine Stellungnahme bitten. Jede Person hat zudem das Recht, bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einzulegen und schließlich den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

## 7. Datenübermittlung

Datenübermittlungen unterliegen bestimmten Bedingungen, je nachdem, ob sich der Empfänger innerhalb der EU-Organen befindet, den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats unterliegt oder sich vollständig außerhalb der EU befindet.

## 8. Zugangsrecht

Jedes Datensubjekt hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten. Dieses wichtige Recht ermöglicht es erst, andere Rechte wie etwa das der Berichtigung auszuüben.

## 9. Schutz

Das Schutzniveau für die Verarbeitung und Speicherung von Daten muss den möglichen Risiken für die Datensubjekte entsprechen.

## 10. Meldung

Ein ausgefülltes Formular mit allen Informationen über einen bestimmten Verarbeitungsvorgang. Datenverarbeitungsvorgänge, die dem Datenschutzbeauftragten gemeldet wurden, werden in ein öffentliches Register aufgenommen.

# Nützliche Adressen

Dienststelle zum Schutz  
Personenbezogener Daten des  
Europäischen Parlaments

**Secondo SABBIONI**

Datenschutzbeauftragter

KAD 02G028

☎ +352 4300 23595

**Maria POUNDER-JASTRZEBSKA**

Dienststelle zum Schutz  
personenbezogener Daten

KAD 02G027

☎ +352 4300 21311

L - 2929 LUXEMBOURG

Email: [data-protection@europarl.europa.eu](mailto:data-protection@europarl.europa.eu)

UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

**Giovanni BUTTARELLI**

Europäischer Datenschutzbeauftragter

**Wojciech WIEWIÓROWSKI**

Stellvertretender

Datenschutzbeauftragter

Rue Wiertz, 60

☎ +32 2 28 31 900

B - 1047 BRÜSSEL

Email: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)



